

# Um die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **21 (1941-1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158864>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ganze Menschenleben aus.“ Dieser ägende Nihilismus ist, außer in die Existenzphilosophie, auch in die andere moderne Geistesbewegung übergegangen, die von Kierkegaard entscheidende Antriebe empfing: in die dialektische Theologie (Karl Barth, Gogarten).

Kierkegaard ist bewundernswert durch die Gewalt, mit der er Gott erlebt, aber abschreckend durch die Schärfe, mit der er die Wirklichkeit entrechtet — Vorbild und Warnung zugleich! Solche Naturen sind typisch für ein bestimmtes Stadium der religiösen Entwicklung, für jenen Augenblick nämlich, in dem das Absolute einem matt und lau gewordenen Geschlecht nach langer Entwöhnung wieder fühlbar wird. Die Feinsinnigen, die sich zuerst den göttlichen Kräften wieder öffnen, erzittern dann vor der Schmerzlichkeit des Gegensatzes zwischen Welt und Überwelt und halten einen Ausgleich zwischen beiden für ganz unmöglich. So leben sie ein Christentum nicht inmitten der Welt, sondern gegen die Welt und auf Kosten der Welt, in dem Wahn befangen, das ewige Leben erfordere immer und unbedingt den Tod des zeitlichen Lebens. Die Menschen sind es nicht wert, daß wir Gott unter ihnen bezeugen — das ist die bittere Überzeugung, die sich in solchen Stunden der Weltgeschichte zu bilden pflegt. Es mehren sich die Anzeichen, daß wir in einer solchen Stunde leben, daß wir einer religiösen Erneuerung großen Stils entgegenschreiten. Auch an den Menschen des 20. Jahrhunderts wird sich das alte Entwicklungsgesetz bewähren: Die Wiedergeburt der Religion setzt stets unter nihilistischen Wehen und Schauern ein, und erst nach geraumer Zeit, wenn sich Welt und Überwelt durchdrungen haben, wird der Welthaß vom Ideal der Weltverklärung abgelöst. Damit haben wir den Standort Kierkegaard's in der neueren Geistesgeschichte Europas festgelegt, sein Verdienst, seine Grenzen und seine Gefahr; damit haben wir angedeutet, wie weit wir ihm zu folgen und wo wir ihn zu überwinden haben.

## Um die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Von \* \* \*

Während die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung in der Schweiz zum Teil schon seit vielen Jahren zum festen Stock der Sozialversicherung gehören, kann dies nicht auch von der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gesagt werden. Der politische Kampf um die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung erstreckt sich bereits über Jahrzehnte, und auch heute noch läßt sich durchaus nichts Bestimmtes über deren zukünftige Gestaltung voraussagen.

Wahrscheinlich ist der tiefere Grund für die schleppende Behandlung dieses Gegenstandes hauptsächlich im folgenden Tatbestand zu suchen. Die

Institutionen der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung haben fast ausschließlich die Versicherung des im Arbeitsprozeß stehenden, also aktivsten und damit auch politisch regsamsten Teiles unserer Bevölkerung zum Gegenstand, während sich die Nutznießer der Altersversicherung aus dem alternden und seiner politisch-dynamischen Kraft beraubten Bevölkerungsteil rekrutieren. Dort ist zudem der Nutzen einer Versicherung ein unmittelbarer, weil Leistung und Gegenleistung meist näher beieinander liegen. Ganz anders liegen dagegen die Dinge bei der Altersversicherung und besonders noch bei der sogenannten Alters-Bedarfsversicherung, wie sie nun im Kanton Zürich zur Abstimmung kommen soll. Vom rein politischen Gesichtspunkt aus betrachtet, kommt eben der Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht jener Intensitätsgrad zu wie beispielsweise der Arbeitslosenversicherung. Beweis: Bei den Beratungen über die Arbeitslosenversicherung und die Leistungen der öffentlichen Hand an diese Klassen sind eher Massendemonstrationen vor den Ratsfälen zu gewärtigen als bei den Beratungen über die Altersversicherung. Mit den Arbeitslosen darf man es politisch nicht verderben; weniger riskant ist es, wenn die Not der Greise und Greisinnen übergangen wird. Der hochpolitischen Seite dieses Problems wird man sich auch bewußt, wenn man sich das ungleich größere soziale Werk der Lohn- und Verdienstersatzordnung vergegenwärtigt. Gemessen am Tempo der Einrichtung einer Altersversicherung ist die Lohnersatzordnung im Handumdrehen geschaffen worden. Hier ging es eben um's Ganze, um's Lebendige, um die im Felde stehende Aktivbürgerschaft, um die Frauen und Kinder unserer Wehrmänner. Hier galt es, so rasch wie irgend nur möglich zu handeln, um alles abzuwenden, was den Geist der Truppe hätte nachteilig beeinflussen können. Wir leben eben in einem politischen, von außen her an uns herangetretenen Notstand, welcher nun einmal gigantische finanzielle Forderungen an die Gegenwart stellt. Im Jahre 1933 lebte dagegen das Land in einem ausgesprochen wirtschaftlichen Notstand, als sich die oberste Exekutive unseres Landes genötigt sah, auf die Dauer von fünf Jahren nicht weniger als drei Fünftel der für die Finanzierung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung reservierten Einnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser für die Krisenbekämpfung zu verwenden. Arbeitsbeschaffung um jeden Preis, hieß es damals, d. h., auf das vorliegende Problem übertragen: Zuerst Arbeit für die arbeitsfähige Generation und erst dann öffentliche Mittel für die Greisengeneration. So tritt damals wie heute vor das dringliche Problem der Altersfürsorge immer das vordringliche Problem der Arbeitsbeschaffung und der Landesverteidigung. Die Finanzierung der Altersversicherung leidet also offensichtlich immer an der Konkurrenz der allerdringlichsten Staatsaufgaben. Das Schicksal der Altersversicherung ist nachgerade ein tragisches geworden.

Es genügt, in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung der Dinge

seit der Verwerfung der *Lex Schultheß* hinzuweisen. Dieses Projekt sah vor, daß die dem Bund aus der Versicherung entstehende jährliche Belastung 29 Millionen für den Beginn und 42 Millionen für das 16. Jahr der Übergangsperiode betragen sollte; diese Summe wäre dann für das erste Jahr der Vollbelastung auf 72 Millionen Franken angestiegen. In der Folgezeit ist man dann aber viel bescheidener geworden. Seit dem Jahre 1934 wurde den Kantonen ein Betrag von 7 Millionen Franken und der schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ ein solcher von 1 Million Fr. zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen durch den Bund jährlich zur Verfügung gestellt. Man ist also weit unter jenem Betrage von 25 Millionen Franken geblieben, welchen die Gegner der *Lex Schultheß* in einer Volksinitiative als provisorischen Gegenvorschlag lanciert hatten. Gegenüber allem, was bis heute von Bundesseiten zugunsten der Greise, Witwen und Waisen geleistet worden ist, erscheint der in der sogenannten „Bettelinitiative“ vorgeschlagene Betrag als königliche Dotation. An dieser Tatsache hat auch der Bundesbeschluß vom Sommer 1939 nichts wesentlich geändert, der für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 lediglich eine Art Übergangsbestimmung gebracht hat. Danach stellt der Bund im Sinne der Fürsorge, also nur für Bedürftige, jedoch ausdrücklich nicht als Armenfürsorge gedacht, jährlich 18 Millionen bereit. Diese Art Fürsorge erstreckt sich auf bedürftige Greise und ältere Arbeitslose, während private Versicherungen mit den vorhandenen Mitteln nicht unterstützt werden können. Von den genannten 18 Millionen gehen 10—12 Millionen an die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, 3,5 Millionen an die Kantone zur Unterstützung älterer bedürftiger Arbeitsloser, 1½ Millionen Franken an die schweizerische Stiftung „Für das Alter“ und ½ Million Fr. an die schweizerische Stiftung „Pro Juventute“ zur Ausrichtung im Rahmen der bisherigen Tätigkeit dieser beiden Stiftungen, sowie 1 Million Fr. an den Bundesrat zur Unterstützung an Alters- und Hinterbliebenenversicherungen.

Die genannten Zuweisungen des Bundes sollten geeignet sein, den kantonalen Bestrebungen den Weg zu ebnen für die Einrichtung von kantonalen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen, und vor allem dienten sie dazu, den Versicherungsgedanken durch eine entsprechend raschere Ansammlung des notwendigen Deckungskapitals zu fördern und die bestehenden kantonalen Versicherungswerke zu festigen oder auszubauen. Man ging noch im Jahre 1939 von der Annahme aus, daß die Altersversicherung auf dem Boden des Bundes wohl auf lange Zeit hinaus kaum zu verwirklichen sei. Aber auch bei den Kantonen geht die Legiferierung auf dem Gebiet der Altersversicherung nur langsam vor sich. Bis 1939 hatten erst drei Kantone die Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit Versicherungszwang eingeführt: Der Kanton Glarus auf den 1. Januar 1918 gemäß Gesetz vom 7. Mai 1916, Appenzell A.-Rh. auf den 1. Januar 1926 gemäß Gesetz vom 26. April 1925 und der Kanton

Basel-Stadt auf den 1. Juli 1932 gemäß Gesetz vom 4. Dezember 1931. Projekte für eine kantonale Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, unter teilweiser Aufnung von Fonds zu deren Finanzierung, liegen in verschiedenen Kantonen vor, so vor allem in St. Gallen seit 1907, im Aargau seit 1909 und Solothurn ebenfalls seit 1909. Der Kanton Zürich, der schon seit 1911 die Schaffung eines Fonds für eine kantonale Altersversicherung beschlossen hatte, wird im Mai dieses Jahres über die Einführung einer Altersbedarfsversicherung abstimmen lassen.

Gerade das Beispiel der projektierten kantonalzürcherischen Altersversicherung zeigt jedoch, daß man hier vorsichtig zu Werke gegangen ist und daß man nicht mit der großen Kelle anrichten möchte, wie dies seinerzeit bei der Ley Schultheß vorgesehen war. Schon in § 1 wird nach dem Antrag der Kommission vom 23. Januar 1941 ausdrücklich stipuliert, daß sich die Kasse selbst zu erhalten habe und daß der Kanton nicht für die Verbindlichkeiten der Kasse hafte. Offenbar hat man hier aus der Defizitwirtschaft der Pensionskasse der Bundesbahnen und der Versicherungskasse des eidgenössischen Personals die Lehren gezogen. Recht vorsichtig ist auch die Verklauusulierung der Zinsgarantie von 4 % durch den Kanton. Beträgt nämlich in einem Rechnungsjahr die reine Verzinsung des Kassenvermögens weniger als 4 %, so vergütet der Kanton der Kasse den Ausfall, wobei aber diese Vergütung im Jahre den Betrag von Fr. 800 000 nicht übersteigen darf. Nicht zu leisten ist diese Zinsgarantie, soweit aus den Vorjahren Überschüsse aus einer Verzinsung über 4 % vorhanden sind; ferner ist dem Kanton alles zurückzuerstatten, was, auf eine längere Dauer berechnet, die Verzinsung von 4 % übersteigt. Nach § 6 hat der Regierungsrat, so oft es die Verhältnisse als angezeigt erscheinen lassen, mindestens aber alle fünf Jahre, eine versicherungstechnische Untersuchung über die finanzielle Lage der Kasse anzuordnen. Ein weiteres Sicherheitsventil besteht nach § 35 darin, daß eine Herabsetzung der Altersrente vorbehalten bleibt, „sofern es sich zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse als notwendig erweist“. Im Zusammenhang mit dem dringenden Verlangen nach dem finanziellen Gleichgewicht gewinnt das Intermezzo in den Schlußverhandlungen des Zürcher Kantonsrates seine besondere Bedeutung. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war als Versicherungsleistung vorgesehen, daß während der ersten 20 Jahre eine Altersrente von 400 Franken für den bedürftigen Mann und 320 Franken für die bedürftige Frau auszurichten sei. In letzter Minute liefen dann aber die Zürcher Frauenorganisationen gegen diese Bestimmung Sturm, weil sie darin eine ungleiche Behandlung der Geschlechter erblicken wollten. Flugß erhob die sozialistische Fraktion dieses Postulat zum Antrag im Kantonsrat und von diesem wurde dann § 35 des Gesetzes zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückgewiesen. Und schon war der Erfolg da! Der Kantonsrat hat vor dem Ansturm der Frauen kapituliert, trotzdem ihm vorgerechnet worden war, daß eine Änderung

in den Rentensätzen die versicherungstechnischen Kalkulationen wieder auf den Kopf stellen würde. Bei Annahme des sozialistischen Antrages hätten dann unter sonst gleichbleibenden Beiträgen und Altersrenten nur noch 34 % anstatt 40 % der Versicherten berücksichtigt werden können, womit auch die Auswahl noch schwieriger geworden wäre. Man fand dann einen Ausweg, indem man nur die alleinstehenden Frauen den Männern gleichgestellt hat, sodaß es in diesem Falle mit der Herabsetzung der Renten-Bezüger von 40 auf 35 % seine Bewenden haben dürfte. Jedenfalls hat es aber der Vorstoß der „sozialen“ Frauenorganisationen zuwege gebracht, daß — um ein versicherungstechnisches Defizit zu vermeiden — schließlich rund 2700 Personen weniger als zuerst vorgesehen, in den Genuß einer Altersrente kommen werden.

Allein schon diese wenigen Einzelheiten der kantonal-zürcherischen Vorlage zeigen, daß man kostspieligen Experimenten abhold ist und hochfliegende Hoffnungen im vornherein begraben hat. Darin liegt gerade das Sympathische am zürcherischen Vorschlag, der sich an die Gegebenheiten des Tages hält und doch wenigstens den dringendsten sozialen Erfordernissen Rechnung trägt. Gleichzeitig treten aber damit auch die Unzulänglichkeiten der zürcherischen Lösung deutlich in Erscheinung. Im Grunde genommen muß der achtzehnrfränkige Beitrag der „Versicherten“ eigentlich als eine zusätzliche Armensteuer im Sinne einer neuen, zweckgebundenen Kopfsteuer betrachtet werden. Die Fragestellung an die zürcherischen Stimmberechtigten heißt daher ganz einfach so, ob sie gewillt sind, für ihre bedürftigen alten Mitbürger jährlich 18 Franken zu bezahlen oder nicht. Demgemäß handelt es sich aber auch nicht um eine Versicherung im strengen Sinn des Wortes, weshalb ein Mitglied der kantonal-zürcherischen Legislative die Meinung vertrat, daß die Titelbezeichnung ehrlicherweise in „Gesetz über eine erweiterte Altersfürsorge“ abgeändert werden sollte.

Nachdem wir auf einige charakteristische Züge der zürcherischen Gesetzesvorlage hingewiesen haben, entbehrt es nicht eines besonderen Reizes, noch kurz auf die Lage der Altersversicherung im Kanton Basel-Stadt hinzuweisen. In einem kürzlich vom Liberalen Quartierverein Groß-Basel-West einberufenen Vortragsabend hat Großrat Bernhard Sarasin in einem Referat über die Finanzlage des Kantons Basel-Stadt in aller Offenheit die Frage aufgeworfen, ob angesichts der katastrophalen Entwicklung der baselstädtischen Staatsausgaben und der rapid fortschreitenden Verschuldung der Staat überhaupt noch in der Lage sein werde, das große Werk seiner Altersversicherung weiterzuführen. Diese unverblümte Mitteilung hat aus begreiflichen Gründen weitherum großes Aufsehen erregt. Nichts fällt dem Politiker schwerer als eine ganze oder auch nur teilweise Preisgabe so wichtiger sozialer Institutionen, wie sie heute eine gut ausgebauten Altersversicherung nach baselstädtischem Muster darstellt. Wie groß muß hier die Enttäuschung bei allen jenen sein, die ihr

Leben nach den schönen Paragraphen eines Altersversicherungsgesetzes eingerichtet haben und dann bald erleben müssen, daß eben die harte Wirklichkeit und nicht die süßlichen Worte der Politiker entscheiden. Schon vor Jahren mußte die baselstädtische Altersversicherung erstmals einschneidend saniert werden, da der Staat außerstande war, die Defizite zu verzinzen und zu amortisieren. Die Renten der Eintrittsgeneration mußten gekürzt werden, das heißt die Versicherten waren die Leidtragenden der Sanierung. Auch die glarnerische und appenzell-außerrhodische Altersversicherung sind in den letzten Jahren ebenfalls in eine prekäre Lage hineingeraten. Die glarnerische Volksversicherung mußte 1938 wegen unsoliden Versicherungsgrundlagen und wegen Überalterung der Bevölkerung saniert werden. Die Versicherten haben nunmehr höhere Beiträge zu leisten und erhalten umgekehrt kleinere Altersrenten. Im Kanton Appenzell A.-Rh. hatte man seinerzeit ebenfalls zu hohe Renten in Aussicht gestellt. Die Abnahme der Prämienzahler einerseits und die zunehmende Bergreifung andererseits zeitigten unangenehme Folgen und so blieb nichts anderes übrig, als die Herabsetzung der Rentensätze durchzuführen.

Trotz den in einzelnen Kantonen gemachten Erfahrungen ruhte aber die Initiative in den andern Kantonen nicht. Vielmehr zeigt gerade das kantonalzürcherische Beispiel, daß der Ausgestaltung des Versicherungsgedankens auf kantonalem Boden Möglichkeiten offen stehen. Diese Tendenz geht von den gleichen Voraussetzungen aus, die schon zum oben erwähnten Bundesbeschluß vom Sommer 1939 geführt hatten. Im Prinzip bedeutet sie den Verzicht auf ein einheitliches, zentralistisches Versicherungswerk im Sinne der *Lex Schultheß* und Bevorzugung einer Lösung auf föderalistischer Grundlage.

Eine entgegengesetzte Tendenz geht zwar neuerdings vom derzeitigen Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern aus. Diese bedeutet im Prinzip wiederum einen Rückfall in das zentralistische Fahrwasser. Dr. Sayer war allerdings vorsichtig genug, ausdrücklich zu erklären, daß dies seine persönliche Meinung sei und daß seine Ausführungen lediglich den Plänen des Versicherungsamtes entsprechen und nicht die Meinung des Volkswirtschaftsdepartementes oder des Bundesrates darstellen, da sich die beiden genannten Stellen noch gar nicht mit der kommenden Altersversicherung befaßt hätten. Mit der Begründung, daß die gegenwärtige Lösung des Altersfürsorgeproblems als durchaus ungenügend zu bezeichnen sei, vertrat der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung in seinem Referat an der Abgeordnetenversammlung der Stiftung „Für das Alter“ vom 28. Oktober 1940 nach wie vor die zentralistische Lösung. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß das Volk 1931 das Ausführungsgesetz verworfen habe, so sei doch der Verfassungsartikel noch immer in Kraft, und es handle sich jetzt ganz einfach darum, allen damals geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Andererseits müsse zugegeben werden, daß mit den heute noch freien 12 Millionen Franken jährlich keine

Altersversicherung geschaffen werden könne, denn schon die „bescheidene und vorsichtige Vorlage Schultheß“ hätte für den Anfang 20—30 Millionen Zuschuß vorgesehen. Das prinzipiell Neue am Vorstoß von Dr. Sager bestand jedoch darin, daß — immer nach seiner Auffassung — nach Kriegsende die bestehende Lohnersatz- und Verdienstausfallordnung nicht etwa wieder aufgehoben, sondern daß auf ihrer Grundlage eine allgemeine Bundes-Altersversicherung geschaffen werden soll. Es wurde geltend gemacht, daß sich die Klassen nun schon eingelebt hätten, daß das Obligatorium der Erwerbstätigen jetzt schon bestehe und daß die zweimal zwei Prozent in einem gewissen Umfange das Einkommen berücksichtigten. Allein die Klasse der Unselbständigen verfüge über 10 Millionen Franken Monatseinnahmen, während sich vielleicht schon mit einem Teil davon eine recht brauchbare Versicherung schaffen ließe. Bei Heranziehung der Lohnausgleichskassenbeiträge wäre eine allgemeine eidgenössische Lösung möglich unter weitgehender Anwendung des Umlageverfahrens und unter Ausrichtung sozial wertvoller Leistungen an die lebende Greisengeneration. Die Kantone könnten daran beteiligt werden; sie hätten auch die Verwaltung zu besorgen. Da aber die Lohnausgleichskassen ausschließlich auf den Vollmachten des Bundesrates beruhen und der Bundesratsbeschluß nach dem Kriege ihre Liquidierung vorsehe, müßte eine neue Rechtsgrundlage in Form eines Verfassungsartikels geschaffen werden. Den gleichen Standpunkt vertrat Dr. Sager schon an der schweizerischen Armenpflegerkonferenz am 15. Oktober 1940 in Frauenfeld. Diese von Nationalrat Dr. Weh (Luzern) präsiidierte Konferenz hat auf Grund eines Referates des Direktors des Bundesamtes für Sozialversicherung eine Resolution angenommen, in welcher die schweizerische Armenpflegerkonferenz den Bundesrat ersucht, die Frage der künftigen Gestaltung der Altersfürsorge und Altersversicherung einer baldigen Lösung entgegenzuführen und insbesondere die Beziehung der Lohnausgleichs- und Verdienstausfallkassen zu prüfen. Dies ist der Ratsschlag eines Abteilungschefs an den hohen Bundesrat auf dem Umwege einer öffentlich gefaßten Resolution!

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Exekutive des Kantons Bern. Obwohl nicht abgestritten werden könne, daß sich die Neuordnung der Altersfürsorge auf Grund der Übergangsbestimmung (Bundesbeschluß vom Sommer 1939) bewährt habe und daß zwischen den privaten Hilfsorganisationen und den staatlichen Amtsstellen eine gute Zusammenarbeit erzielt worden sei, beantragte der Regierungsrat des Kantons Bern, dem Großen Rat zuhanden der auf den 11. November 1940 einberufenen ordentlichen Winteression im Zusammenhang mit dem Bericht über die Verwendung der Bundessubvention mit folgendem Wortlaut die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung auf eidgenössischer Grundlage:

„Der Bundesratsbeschluß, der die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge für die Zeit von



1942 bis 1945 regelt, fußt immer noch auf dem Grundsatz der Fürsorge und nicht der Versicherung. Der Große Rat unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates betr. Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund und beauftragt den Regierungsrat, in diesem Sinne weiter mit den Bundesbehörden die Behandlung dieser Frage zu verfolgen.“

Auch die Arbeitnehmerorganisationen gehen in ihren Bestrebungen ganz in dieser Richtung. So wurde beispielsweise an den Paralleltagungen vom 11. und 18. August 1940 des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz (der Verband umfaßt rund 24 000 Mitglieder) in einer Willenskundgebung eine „rasche Inkraftsetzung einer Altersversicherung bzw. einer Lohnersatzordnung für ältere Arbeitnehmer“ verlangt mit dem Ziel, „jüngeren und unverbrauchten Kräften Platz zu machen“.

Man sieht aus diesen wenigen Hinweisen, daß sich die zentralistisch-syndikalistischen Kräfte wieder zu regen beginnen und eine Lösung auf der Grundlage einer Bundesversicherung erstreben. Man glaubt hier Morgenluft zu wittern, denn nach dem Kriege wären Einnahmen wie die der Lohnausgleichskassen ungleich schwerer zu finden. Also heißt es jetzt zugreifen, bevor die Nachkriegszeit mit ihren neuen Sorgen und Schwierigkeiten hereinbricht! So sagt man sich in jenen Kreisen.

Recht aufschlußreich war jedoch das Ergebnis einer kürzlich von der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände einberufenen Konferenz zur Besprechung der Frage der späteren Heranziehung des Lohn- und Verdienstaussgleichssystems für die Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Hier wurde von einem Teil der Anwesenden aber auch die Notwendigkeit der Reorganisation der Arbeitslosenversicherung und deren Finanzierung durch das Lohnausgleichssystem in den Vordergrund gestellt, mit der Möglichkeit der Abzweigung gewisser Mittel für Lohnzulagen an Familien mit Kindern. Das Resultat der Konferenz war also durchaus nicht einheitlich und wohl aus diesem Grunde wurde dann auf die Vorlage einer Resolution verzichtet.

Daß aber die Ansicht des Direktors des Bundesamtes für Sozialversicherung nicht einmal vom Volkswirtschaftsdepartement geteilt wird, geht daraus hervor, daß die am 11. März d. J. unter dem Vorsitz des Direktors des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit einberufene Konferenz der beiden Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung einhellig die Auffassung vertrat, daß während der Dauer des Krieges und unmittelbar nachher das Problem der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsbeschaffung im Vordergrund des Interesses stehe und daß eine Stellungnahme zur Verwendung der Ausgleichskassen für soziale Zwecke verfrüht sei.

Es ist also schon so, daß die Stellungnahme des Direktors des Bundesamtes für Sozialversicherung zum Problem der Altersversicherung einstweilen lediglich eine persönliche Meinung darstellt. Diese Meinungsäußerung hat aber genügt, daß das Problem der Altersversicherung, das einige Jahre in den Hintergrund getreten war, für einige Zeit wenigstens auf dem politischen Kampffeld in Erscheinung getreten ist. Ob es aber die gleiche politische Zugkraft ausüben wird wie ehemals, bleibt noch abzuwarten. Erstens wirken die Enttäuschungen der Parteien am Klaustrag 1931 immer noch stark nach. Zweitens fehlen die Auftriebskräfte zu einer eidgenössischen Lösung, wenn sich außer dem stark industriellen Kanton Zürich noch andere Kantone zu einer kantonalen Lösung entschließen in der Meinung, daß der Spatz in der Hand besser sei als die Taube auf dem Dach. Drittens dürfte es sicher nicht so leicht halten, in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft eine starke Anhängerenschaft für die Fortsetzung der zweiprozentigen Lohnabzüge zu finden. Letztendlich werden aber doch die wirtschaftlichen und finanziellen Zustände der Nachkriegszeit den Ausschlag geben. Damit kommen wir zurück auf den schon eingangs erwähnten Gedanken, daß die Sorgen der Gegenwart die Vorsorge für die Zukunft mehr denn je ersticken werden. Wir glauben deshalb nicht, daß es schon in absehbarer Zeit zu einer neuen Ley Schulthess kommen wird, welche in einer allgemeinen Bundesversicherung die Ausrichtung einer Altersrente an alle Bürger vorsah. Man wird sich höchstensfalls mit Altersbedarfsversicherungen begnügen müssen, wie sie der Kanton Zürich einzuführen im Begriffe ist, und zudem wird es sich eher um kantonale und damit auch weniger kostspielige Lösungen handeln können.

# Politische Rundschau

## Zur Lage.

Als am 12. März 1941 die prächtige Halle des Pera-Hotels in Istanbul durch eine heftige Explosion erschüttert und größtenteils zerstört wurde, ergab sich, daß im Gepäck des Mister RendeL, der eben mit dem Zug aus Sofia eingetroffen war, wo er seinen Posten als englischer Gesandter nach dem durch die deutschen Truppen vollzogenen Einmarsch verlassen hatte, eine Höllenmaschine abgelaufen war, wobei man sich indessen einzig darüber nicht klar war, ob das Instrument bereits — wie die Engländer behaupteten — in Sofia oder wenigstens auf der Reise von dort zur türkischen Grenze dem Gepäck des Gesandten angefügt worden war, oder ob sich dies erst auf türkischem Boden ereignet hatte. Allein man empfand es bald als eher unzweckmäßig, sich über dieser Frage länger aufzuhalten; wichtiger erschien, daß diese Explosion als unmißverständliches, wenn auch vielleicht vorzeitiges Signal erkannt wurde, daß